

## Rechtsprechung

- 1** EuGH-Entscheidung vom 24.02.2015: Abzugsausschluss für Versorgungsleistungen bei beschränkter Steuerpflicht gemäß § 50 Abs. 1 S. 4 EStG 1999 ist unionsrechtswidrig - Grünewald
- 2** BAG-Entscheidung vom 11.02.2015: Befristete Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nach Erreichen des Renteneintrittsalters
- 3** BAG-Entscheidung vom 11.11.2014: Betriebliche Altersversorgung - Bestimmung angemessener Eigenkapitalverzinsung
- 4** BAG-Entscheidung vom 21.10.2014: Revisionsverfahren - Höhere Anpassung der Betriebsrente
- 5** BAG-Entscheidung vom 30.09.2014: Hinterbliebenenversorgung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung – „Haupternährerklausel“
- 6** BAG-Entscheidung vom 10.12.2013: Berechnung der Betriebsrente bei vorzeitigem Ausscheiden und vorgezogener Inanspruchnahme
- 7** BFH-Entscheidung vom 02.12.2014: Zufluss einer Ausschüttung bei beherrschendem GmbH-Gesellschafter
- 8** BFH-Entscheidung vom 21.10.2014: Keine vGA durch Weiterleitung erstatteter Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung an Arbeitnehmer einer GmbH
- 9** FG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 08.05.2014: Nach § 6 SGB VI befreite Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen haben keinen Anspruch auf Altersvorsorgezulage
- 10** FG Niedersachsen - Entscheidung vom 12.09.2013: Pensionsverpflichtungen – Grundsatz der Erfolgsneutralität von Anschaffungsvorgängen

## Rechtsanwendung

- 1** BMF: Lebensversicherung – Verordnung über den kollektiven Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung
- 2** Besteuerungsanteil von Renten; Neuberechnung im Zusammenhang mit der sog „Mütterrente“
- 3** 6. BRBZ-Rechtsberaterskongress zur betrieblichen Altersversorgung 2015 - Die bAV im Umfeld von Arbeitsrecht 4.0
- 4** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“

## Rechtsprechung

- 1** **EuGH-Entscheidung vom 24.02.2015: Abzugsausschluss für Versorgungsleistungen bei beschränkter Steuerpflicht gemäß § 50 Abs. 1 S. 4 EStG 1999 ist unionsrechtswidrig - Grünewald**

Art. 63 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die es einem gebietsfremden Steuerpflichtigen, der in diesem Mitgliedstaat gewerbliche Einkünfte aus Anteilen an einer Gesellschaft erzielt hat, die ihm von einem Elternteil im Wege einer vorweggenommenen Erbfolge übertragen wurden, verwehrt, von diesen Einkünften die Versorgungsleistungen abzuziehen, die er an diesen Elternteil als Gegenleistung für diese Übertragung gezahlt hat, während sie einem gebietsansässigen Steuerpflichtigen diesen Abzug gestattet (EuGH 24.02.2015 - C-559/13 -, DStR 2015, 474).

- 2** **BAG-Entscheidung vom 11.02.2015: Befristete Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nach Erreichen des Renteneintrittsalters**

Vereinbaren die Arbeitsvertragsparteien nach Erreichen des Renteneintrittsalters des Arbeitnehmers die befristete Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses, kann die Befristung sachlich gerechtfertigt sein, wenn der Arbeitnehmer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht und die befristete Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses der Einarbeitung einer Nachwuchskraft dient.

Der am 21. Januar 1945 geborene Kläger, der seit Vollendung seines 65. Lebensjahres am 21. Januar 2010 gesetzliche Altersrente bezieht, war bei der Beklagten langjährig beschäftigt. Sein Arbeitsvertrag sah keine Regelung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters vor. Am 22. Januar 2010 vereinbarten die Parteien, dass das Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2010 ende. Dieser Vertrag wurde zweimal verlängert. Nachdem der Kläger um eine Weiterbeschäftigung gebeten hatte, vereinbarten die Parteien zuletzt am 29. Juli 2011, dass der Arbeitsvertrag ab 1. August 2011 mit veränderten

Konditionen weitergeführt werde und am 31. Dezember 2011 ende. Der Vertrag enthält die Abrede, dass der Kläger eine noch einzustellende Ersatzkraft einarbeitet. Der Kläger hat die Feststellung begehrt, dass sein Arbeitsverhältnis nicht durch die Befristung am 31. Dezember 2011 geendet hat.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte vor dem Siebten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg (BAG vom 11.02.2015 -7 AZR 17/13 -, becklink 1037135). Die Sache wurde zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen. Der Bezug von gesetzlicher Altersrente allein rechtfertigt die Befristung des Arbeitsverhältnisses aus in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 TzBfG) nicht. Erforderlich ist in diesem Fall vielmehr zusätzlich, dass die Befristung einer konkreten Nachwuchsplanung der Beklagten diene. Hierzu hat das Landesarbeitsgericht bislang keine tatsächlichen Feststellungen getroffen.

(Quelle: Pressemitteilung 5/15 des Bundesarbeitsgerichts vom 11.02.2015)

- 3** **BAG-Entscheidung vom 11.11.2014: Betriebliche Altersversorgung - Bestimmung angemessener Eigenkapitalverzinsung**

Die im Rahmen der Anpassungsprüfung- und -entscheidung nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BetrAVG zu ermittelnde Eigenkapitalverzinsung besteht aus einem Basiszins und einem Risikozuschlag (BAG vom 11.11.2014 - 3 AZR 116/13 -, BeckRS 2015, 65869). Der Basiszins entspricht der jeweils aktuellen Umlaufrendite der Anleihen der öffentlichen Hand in den einzelnen Jahren des Beurteilungszeitraums; der Risikozuschlag beträgt für alle werbend am Markt tätigen Unternehmen einheitlich 2 v.H, so das Gericht weiter. Die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers i.S.v. § 16 Abs. 1 BetrAVG ist eine zukunftsbezogene Größe, umschreibt seine künftige Belastbarkeit und setzt eine Prognose voraus. Beurteilungsgrundlage ist die bisherige Entwicklung des Unternehmens über einen längeren - in der Regel drei Jahre umfassenden - Zeitraum. Für die Anpassungsprüfung nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BetrAVG ist die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers maßgeblich. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber in einen Konzern eingebunden ist, so das Gericht weiter in seinen urteilsbegründenden Ausführungen.

#### **4 BAG-Entscheidung vom 21.10.2014: Revisionsverfahren - Höhere Anpassung der Betriebsrente**

Die Frist zur Rüge, mit der die Unrichtigkeit einer früheren Anpassungsentscheidung nach § 16 BetrAVG geltend gemacht wird, läuft mit dem Ablauf des Tages ab, der dem maßgeblichen folgenden Anpassungstichtag vorausgeht. Bis dahin muss die Rüge der Anpassungsentscheidung dem Versorgungsschuldner zugegangen sein (BAG vom 21.10.2014 - 3 AZR 937/12 -, BeckRS 2015, 65742). § 167 ZPO ist auf die Rügefrist nach § 16 BetrAVG nicht anwendbar. Wenn der Versorgungsempfänger die Anpassungsentscheidung des Arbeitgebers für unrichtig hält, muss er dies, nach Vorgaben des Gerichts, grundsätzlich vor dem nächsten Anpassungstichtag dem Arbeitgeber gegenüber wenigstens außergerichtlich geltend machen. Mit dem nächsten Anpassungstichtag erlischt der Anspruch auf Korrektur einer früheren Anpassungsentscheidung. Etwas anderes gilt ausnahmsweise nach Vorgaben des BAG dann, wenn der Versorgungsschuldner keine ausdrückliche - positive oder negative - Anpassungsentscheidung getroffen hat. Das Schweigen des Versorgungsschuldners enthält zwar die Erklärung, nicht anpassen zu wollen. Diese Erklärung gelte jedoch erst nach Ablauf von drei Jahren als abgegeben. Deshalb könne der Versorgungsberechtigte diese nachträgliche Entscheidung bis zum übernächsten Anpassungstichtag rügen. Einer Anwendung von § 167 ZPO auf die Rügefrist nach § 16 BetrAVG stehen Sinn und Zweck dieser Fristbestimmung nach Auffassung des Gerichts entgegen. Die Auslegung von § 16 BetrAVG ergebe, dass die Frist zur Rüge einer früheren Anpassungsentscheidung zwingend mit Ablauf des Tages abläuft, der dem folgenden maßgeblichen Anpassungstichtag vorausgeht. Bis dahin müsse die Rüge einer unzutreffenden Anpassungsentscheidung dem Arbeitgeber zugegangen sein i. S. v. § 130 BGB. § 16 BetrAVG enthält ein in sich geschlossenes System aufeinander abgestimmter Stichtage und Fristen, mit denen der Gesetzgeber selbst die Interessen des Versorgungsberechtigten am Werterhalt seiner Betriebsrente und des Arbeitgebers an Planungs- und Rechtssicherheit gegeneinander abgewogen hat, so Gericht erläuternd weiter. § 16 BetrAVG wolle nach seinem Schutzzweck nicht nur eine Entwertung der Betriebsrente durch Kaufkraftverluste möglichst verhindern. Die Bestimmung will auch die Gesamtbelastung aus bereits bestehenden Versorgungsverpflichtungen berechenbar gestalten und eine zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers zum Anpassungstichtag ermög-

lichen. Das setzt voraus, dass der Arbeitgeber am jeweils aktuellen Anpassungstichtag weiß, ob und in welchen Fällen eine vorangegangene Anpassungsentscheidung gerügt wurde.

#### **5 BAG-Entscheidung vom 30.09.2014: Hinterbliebenenversorgung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung – „Hauptnährerklausel“**

Die in einer Pensionszusage enthaltene Allgemeine Geschäftsbedingung, wonach die Gewährung einer Witwenrente voraussetzt, dass der Versorgungsberechtigte „den Unterhalt der Familie überwiegend bestritten hat“, ist nicht klar und verständlich und damit nach § BGB § 307 Absatz 1 1 in Verbindung mit Satz 2 BGB unwirksam. Die Bestimmung lässt nicht erkennen, welche Voraussetzungen im Einzelnen erfüllt sein müssen, damit der Versorgungsberechtigte „Hauptnährer“ ist (BAG vom 30.9.2014 - 3 AZR 930/12 -, NZA 2015, 231). Die Klausel kann von einem verständigen Arbeitnehmer nach Auffassung des Gerichts nicht dahin verstanden werden, dass damit an die Begrifflichkeiten in § 43 I Angestelltenversicherungsgesetz in der bis zum 31.12.1985 geltenden Fassung und in § 1266 I Reichsversicherungsordnung in der bis zum 31.12.1985 geltenden Fassung sowie die dazu ergangene Rechtsprechung des BSG angeknüpft werden sollte.

#### **6 BAG-Entscheidung vom 10.12.2013: Berechnung der Betriebsrente bei vorzeitigem Ausscheiden und vorgezogener Inanspruchnahme**

Regelt eine Versorgungsordnung die Berechnung der vorgezogen in Anspruch genommenen Betriebsrente nach vorzeitigem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis nicht selbst, so richtet sich die Berechnung nach den allgemeinen Grundsätzen des Betriebsrentenrechts. Danach kann die Betriebsrente wegen der fehlenden Betriebszugehörigkeit nach § 2 I und V BetrAVG zeitratierlich gekürzt werden (BAG - 3 AZR 832/11 -, NZA-RR 2014, 375). Sieht die Versorgungsordnung eine Gesamtversorgung vor, ist die fiktive Vollrente nach Vorgaben des Gerichts nach § 2 Absatz 1 BetrAVG unter Berücksichtigung der fiktiven, auf die feste Altersgrenze hochgerechneten Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu ermit-

teln. Die Hochrechnung der fiktiven Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat nach § 2 Absatz V BetrAVG unter Zugrundelegung des letzten Einkommens vor dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis und der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechengrößen in der Sozialversicherung zu erfolgen.

#### **7 BFH-Entscheidung vom 02.12.2014: Zufluss einer Ausschüttung bei beherrschendem GmbH-Gesellschafter**

Ausschüttungen an den beherrschenden Gesellschafter einer zahlungsfähigen GmbH fließen diesem in der Regel auch dann zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Gewinnverwendung i. S. des § 11 Abs. 1 Satz 1 EStG zu, wenn die Gesellschafterversammlung eine spätere Fälligkeit des Auszahlungsanspruchs beschlossen hat (BFH vom 02.12.2014 - VIII R 2/12 -, DStR 2015, 402). Die Zahlungsfähigkeit der GmbH ist hiernach auch dann gegeben, wenn diese zwar mangels eigener Liquidität die von ihr zu erbringende Ausschüttung nicht leisten kann, sie sich als beherrschende Gesellschafterin einer Tochter-GmbH mit hoher Liquidität indes jederzeit bei dieser bedienen kann, um sich selbst die für ihre Ausschüttung erforderlichen Geldmittel zu verschaffen.

#### **8 BFH-Entscheidung vom 21.10.2014: Keine vGA durch Weiterleitung erstatteter Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung an Arbeitnehmer einer GmbH**

Die Weiterleitung erstatteter Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung durch den Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH an dessen in der GmbH beschäftigte Ehefrau, für deren Altersversorgung die Arbeitgeberanteile irrtümlich gezahlt wurden, ist keine Zuwendung des Arbeitgebers, die dem Gesellschafter-Geschäftsführer als vGA i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG zuzurechnen ist, wenn das Arbeitsverhältnis fremdüblich vereinbart und tatsächlich durchgeführt wurde (BFH vom 21.10.2014 - VIII R 21/12 -, BeckRS 2015, 94231).

**9** **FG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 08.05.2014: Nach § 6 SGB VI befreite Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen haben keinen Anspruch auf Altersvorsorgezulage**

§ 6 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen gehören nicht zum begünstigten Personenkreis des § 10a Abs. 1 EStG und haben damit keinen Anspruch auf die Altersvorsorgezulage nach § 79 S. 1 EStG (FG Berlin-Brandenburg vom 08.05.2014 - 10 K 14253/12 -, DStRE 2015, 193).

**10** **FG Niedersachsen - Entscheidung vom 12.09.2013: Pensionsverpflichtungen – Grundsatz der Erfolgsneutralität von Anschaffungsvorgängen**

Anschaffungsvorgänge sind erfolgsneutral zu behandeln; der Zugang von WG zum BV führt zu einer bloßen Umschichtung in der Bilanz in Höhe der AK. Der handelsrechtliche Begriff der AK ist auch der steuerbilanziellen Beurteilung zu Grunde zu legen. Der Grundsatz der Erfolgsneutralität von Anschaffungsvorgängen gilt auch für übernommene Passivpositionen, und zwar unabhängig davon, ob der Ausweis dieser Passivpos. in der Steuerbilanz einem – von der Handelsbilanz abweichenden – Ausweisverbot ausgesetzt ist. Soweit i.R. einer Ausgliederung wirtschaftlich zutreffend bewertete Pensionsverpflichtungen als Teil der AK übernommen werden, sind diese wegen des Grundsatzes der Erfolgsneutralität von Anschaffungsvorgängen ungeachtet des § 6a Abs. 3 EStG zu passivieren (FG Niedersachsen vom 12.09.2013 - 14 K 195/10 -, BeckRS 2013, 96616).



**Rechtsanwendung**

**1** **BMF: Lebensversicherung – Verordnung über den kollektiven Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung**

Die Teilkollektivierung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) leistet einen wichtigen Beitrag, um die Generationengerechtigkeit in der Lebensversicherung sicherzustellen. Wie sich in den letzten Jahren gezeigt hat, wurde diese Generationengerechtigkeit durch die Trennung in einen Alt- und Neubestand im Jahr 1994 beeinträchtigt. Im Versicherungsaufsichtsgesetz wurde daher mit der Möglichkeit zur Einrichtung eines kollektiven Teils der RfB ein Ausgleichsmechanismus zwischen Alt- und Neubestand geschaffen.

Mit dem Verordnungsentwurf (Verordnung über den kollektiven Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung) sollen die Grenzen für diesen Ausgleichsmechanismus zum Schutze aller Versicherungsnehmer rechtssicher festgelegt werden. Diese Verordnung des Bundesministeriums der Finanzen bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Schleswig-Holstein und die Freie Hansestadt Bremen haben zum Verordnungsentwurf frühzeitig Erörterungs- und Handlungsbedarfe erkannt. Als Ergebnis eines intensiven und konstruktiven Austauschs mit dem Bundesministerium der Finanzen konnte zwischen dem Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Meister (CDU) und dem Schleswig-Holsteinischen Finanzstaatssekretär Dr. Nimmermann (BÜNDNIS 90/ Die Grünen) eine Einigung auf noch verbraucherorientierterer Anpassungen in dem Verordnungsentwurf erzielt werden:

- Die Maximalgröße für den kollektiven Teil der RfB wird von 80 % der Eigenmittelanforderungen auf 60 % gesenkt.
- Die Möglichkeiten für Rückführungen an Alt- und Neubestand werden erweitert (sie sind auch vor Erreichen der Obergrenze mit Zustimmung der Aufsicht möglich).

Darüber hinaus kam man überein, dass die Auswirkungen der Verordnung fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden. Von Bundeseite wird eine entsprechende Protokollerklärung im Bundesrat abgegeben werden.

Es besteht Einigkeit, dass mit diesen Anpassungen ein tragfähiger Kompromiss für eine Einigung gefunden wurde. Insgesamt wird mit der Verordnung die Position der Versicherungsneh-

mer gestärkt.

(Quelle: Pressemitteilung Nr. 6/2015 des BMF vom 17.02.2015)

**2** **Besteuerungsanteil von Renten; Neuberechnung im Zusammenhang mit der sog „Mütterrente“**

Besteuerungsanteil von Renten; Neuberechnung im Zusammenhang mit der sog „Mütterrente“

FinMin Schleswig-Holstein, Kurzinformation v. 10.11.2014 – Kurzinformation Einkommensteuer Nr. 2014/18 (DStR 2015, 481)

Ab dem 1.7.2014 wird Müttern oder Vätern für die Erziehungszeiten ihrer vor 1992 geborenen Kinder die sogenannte „Mütterrente“ gezahlt. Hierbei handelt es sich um einen Teil der Leibrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Es ist gefragt worden, in welcher Höhe die „Mütterrente“ der Besteuerung unterliegt. Hierzu bitte ich folgende Auffassung zu vertreten:

Bei dieser Rentenerhöhung handelt es sich nicht um eine regelmäßige Rentenanpassung, sondern um eine außerordentliche Neufestsetzung des Jahresbetrags der Rente. Der steuerfreie Teil der Rente ist daher neu zu berechnen. Deshalb ist der bisherige steuerfreie Teil der Rente um den steuerfreien Teil der „Mütterrente“ zu erhöhen. Die „Mütterrente“ wird mithin nicht in vollem Umfang in die Besteuerung mit einbezogen. Bei z. B. einer Rentenbezieherin, die seit 2005 oder früher eine Rente bezieht, beträgt der Besteuerungsanteil der „Mütterrente“ – wie auch der der ursprünglichen Rente – 50 Prozent.

**3** **6. BRBZ-Rechtsberatkongress zur betrieblichen Altersversorgung 2015 - Die bAV im Umfeld von Arbeitsrecht 4.0**

Rund 60 Teilnehmer sorgten am 26.02.2015 in Köln für einen würdigen Rahmen des „6. BRBZ-Rechtsberatkongresses zur betrieblichen Altersversorgung 2014“. Führende Juristen und



bAV-Experten referierten zu aktuellen Fachthemen rund um die betriebliche Versorgung und Vergütung.

Prof. Dr. Achim Schunder, Niederlassungsleiter der Verlag C.H. Beck oHG in Frankfurt und 2. Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ), leitete zunächst die Veranstaltung mit einem kurzen Begrüßungsvortrag, der die nachhaltig erfolgreiche Vorgehensweise des BRBZ der letzten Jahre nachzeichnete, ein und moderierte im Anschluss gewohnt kurzweilig und humorvoll den weiteren Tagesablauf.

Der Mitherausgeber der Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA), Herr Rechtsanwalt Prof. Dr. Jobst-Hubertus Bauer, eröffnete mit einem Update zu aktuellen arbeits- und betriebsrentenrechtlichen Fragen den fachlichen Teil des 6. BRBZ-Kongresses.

Jens Intemann, Richter am Niedersächsischen Finanzgericht, lieferte anschließend ein „Update zum Lohn-, Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht der betrieblichen Altersversorgung (bAV)“ und zeigte aktuelle Anwendungsfragen aus der Sicht der Finanzverwaltung sowie der Rechtsprechung auf. Hierbei wurden sowohl steuerliche Fragen aus klassischer Arbeitnehmersicht als auch Fragen zur Vorstands- bzw. Gesellschafter-Geschäftsführer-Versorgung beantwortet.

Noch vor der Mittagspause gewährte Prof. Dr. Christian Rolfs, Direktor des Instituts für Versicherungsrecht der Universität zu Köln, einen aktuellen Einblick in die europarechtlichen Fragestellungen der „Mobilitätsrichtlinie 2014/50/EU“ und die hieraus entstehenden Auswirkungen auf die Portabilität von betrieblichen Versorgungszusagen.

Nach der Mittagspause war dann Prof. Dr. Jens Schubert, Leiter der Rechtsabteilung beim Bundesvorstand der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di in Berlin, am Zug. Er berichtete über das neue Lebensversicherungsreformgesetz (LVRG) und seine einhergehenden Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung.

Sebastian Uckermann, 1. Vorsitzender des BRBZ, lieferte im Folgenden einen Praktikervortrag zur Auslagerung von Pensionsverpflichtungen. Im Mittelpunkt stand hierbei unter dem Dicksicht der Schlagwörter „CTAs, Rentnergesellschaften, Pensionsfonds“ die Fragestellung, wie der richtige Umgang mit Pensionsverpflichtungen erfolgen kann.

Den Abschluss des Veranstaltungstags bildete die Podiumsdiskussion „Arbeitsrecht 4.0 – Wie können und müssen attraktive Vergütungs- und Versorgungssysteme im aktuellen Umfeld aussehen“. In einem munteren Meinungsaustausch nahmen Prof. Dr. Jens Schubert, Sebastian Uckermann und Dr. Achim Fuhrmanns,

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht sowie Geschäftsführer des BRBZ, Stellung zur aktuellen Diskussion rund um die Stärkungsabsichten der betrieblichen Altersversorgung.

Alle auf dem „6. BRBZ-Rechtsberatungskongress zur betrieblichen Altersversorgung 2015 – Die bAV im Umfeld von Arbeitsrecht 4.0“ gehaltenen Vorträge werden darüber hinaus in Kürze auf den Webseiten des BRBZ online als Videobeitrag abrufbar sein.

## 4 Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung

### Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV

Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer / Doetsch

## Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

### Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.

Buch. In Leinen C.H.BECK  
ISBN 978-3-406-63193-1  
Erschienen November 2013



**Zum Werk**

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

**Vorteile auf einen Blick**

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

**Zu den Autoren**

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

**Zielgruppe**

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

**Herausgegeben von**

**Sebastian Uckermann**, Rentenberater, **Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt, **Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator.

**Bearbeitet von**

**Sebastian Uckermann**, Rentenberater; **Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt; **Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator; **Björn Heilck**, Rechtsanwalt; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin; **Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt; **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lülldorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.



**Zum Herausgeber des Newsletters:**

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH ist Herr Sebastian Uckermann.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seiner Tätigkeit für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter [www.kenston-pension.de](http://www.kenston-pension.de) und [www.kenston-akademie.de](http://www.kenston-akademie.de).



**Kenston Pension**

**Kenston Pension GmbH**

Hohenstaufering 48 – 54  
50674 Köln

Tel. +49 (0) 221 99 2222 3 - 0

Fax +49 (0) 221 99 2222 3 - 50

[info@kenston-pension.de](mailto:info@kenston-pension.de)

[www.kenston-pension.de](http://www.kenston-pension.de)

[www.kenston-akademie.de](http://www.kenston-akademie.de)

Mit freundlicher Unterstützung:  
Bundesverband der Rechtsberater  
für betriebliche Altersversorgung  
und Zeitwertkonten e.V.